

Rahmenvereinbarung für Lieferanten

The logo for Bürkert Fluid Control Systems, featuring the company name in a bold, sans-serif font with a horizontal line above the 'ü', and the tagline 'FLUID CONTROL SYSTEMS' in a smaller font below it. The logo is set against a blue rectangular background.

bürkert
FLUID CONTROL SYSTEMS

Obligatorische Vereinbarungen
Bürkert Werke GmbH & Co.KG

Version 01/2020

Rahmenvereinbarung für Lieferanten

Obligatorische Vereinbarungen
Version 01/2020

zwischen

Lieferantenname
Straße
PLZ Ort

(nachfolgend „Lieferant“ genannt)

und

Bürkert Werke GmbH & Co.KG
Christian Bürkert Straße 13 – 17
74653 Ingelfingen

(nachfolgend "Bürkert" genannt)

als Kunde.

Vorbemerkung:

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und Bürkert im Hinblick auf die Belieferung mit Materialien, Komponenten, Baugruppen und Produkten sowie Montage- und sonstigen produktionsrelevanten Dienstleistungen.

§1 Abwicklung

Diese Rahmenvereinbarung wird durch Mengenkontrakte und/oder Einzelbestellungen konkretisiert.

Mengenkontrakte stellen eine unverbindliche Bedarfsvorausschau dar, die dem Auftragnehmer die Planung erleichtern soll. Details werden im jeweiligen Kontrakt geregelt. Abnahmeverpflichtungen siehe § 3.

Falls in den Mengenkontrakten und/oder Einzelbestellungen nichts Anderes vermerkt ist, hat der Auftragnehmer die Pflicht, alle notwendigen Einzelkomponenten oder Rohmaterialien zur Herstellung des geforderten Artikels selbst zu beschaffen. Anderenfalls werden die in den Mengenkontrakten/Einzelbestellungen genannten Komponenten ganz oder teilweise beigestellt (Lohnbearbeitung bzw. Montagedienstleistungen).

Die Beistellung erfolgt entweder auftragsbezogen oder in größeren Mengen vorab, insbesondere dann, wenn für die betreffenden Baugruppen ein Mengenkontrakt (Sicherheitsbestand) vorliegt. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich rechtzeitig bei Bürkert zu melden, wenn die Beistellteile für kommende Aufträge nicht mehr ausreichend sind.

Mengenkontrakte und Einzelbestellungen werden per E-Mail, Fax, postalisch oder elektronisch (Lieferantenportal, EDI) übermittelt.

Der Auftragnehmer sichert seine Bereitschaft zu, bei Bedarf die Voraussetzungen für einen elektronischen Datenaustausch zu schaffen.

§2 Lagerhaltung

Der Auftragnehmer baut bei allen Teilen, zu denen ein gültiger Mengenkontrakt besteht, einen Lagerbestand in Höhe von mindestens 25% der jeweils angegebenen Zielmenge auf.

Bürkert sorgt dafür, dass rechtzeitig vor Auslauf Anschlusskontrakte erteilt werden. Beim erstmaligen Erteilen eines Kontraktes, muss der entsprechende Lagerbestand beim Auftragnehmer innerhalb der unter §4 zugesicherten Lieferzeit für Normalbestellungen aufgebaut werden. Sollte dies im Einzelfall auf Grund eines stark gestiegenen Bedarfes nicht möglich sein, wird der Auftragnehmer Bürkert unverzüglich davon in Kenntnis setzen und die weitere Vorgehensweise absprechen.

Die erteilten Kontrakte werden vom Auftragnehmer durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt und innerhalb von einer Woche nach Erhalt an Bürkert zurückgeschickt.

Der Auftragnehmer wird in Zukunft die bei sich vorhandenen Lagerbestände ständig überwachen. Sinkt der Bestand bei einem Kontraktteil unter 25% der aktuellen Zielmenge (Meldebestand), ist vom Auftragnehmer selbst sofort eine Neuproduktion auszulösen. Dies hat unabhängig von vorliegenden Bestellungen seitens Bürkert zu erfolgen.

Ein Sicherheitsbestand von 20% der aktuellen Zielmenge wird beim Auftragnehmer bei allen Kontraktteilen grundsätzlich nicht unterschritten, solange die Restmenge des jeweiligen Kontraktes bei über 20% der aktuellen Zielmenge liegt. Sobald die Restmenge bei 20% der aktuellen Zielmenge oder darunterliegt, hält der Auftragnehmer grundsätzlich die jeweilige Restmenge als Sicherheitsbestand für den jeweiligen Kontrakt vor, ohne den Sicherheitsbestand bei diesem Kontrakt wieder aufzufüllen. Bei einer Anhebung der Kontraktzielmenge durch Bürkert ist der Lagerbestand entsprechend anzupassen.

Der Auftragnehmer teilt Bürkert monatlich den aktuellen Lagerbestand zu allen Kontraktteilen mit. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, hat die Übermittlung der Lagerbestände über das Bürkert Lieferantenportal zu erfolgen. Bürkert hat das Recht, die Lagerbestände vor Ort beim Auftragnehmer ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen.

§3 Abnahmegarantie

Bürkert garantiert die Abnahme des beim Auftragnehmer vorhandenen Lagerbestandes auch bei konstruktiven oder sonstigen Änderungen bzw. bei Wegfall des Teiles.

Diese Abnahmegarantie erstreckt sich auf max. 40% der Kontraktzielmenge bzw. der höchstens vorgegebenen Kontraktzielmenge, falls die Zielmenge sich während der Laufzeit des Kontrakts verändert hat.

§4 Liefer- und Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer liefert ausschließlich DAP lt. Anlieferort der Bestellung (nach den Incoterms 2010).

Die Zahlungen seitens Bürkert erfolgen auf dem handelsüblichen Weg und zwar innerhalb von 14 Tagen netto mit Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage netto.

§5 Lieferzeiten

Bei allen Kontraktteilen garantiert der Auftragnehmer eine maximale Lieferzeit von x Kalendertagen.

Bei Teilen, für die keine Mengenkontrakte vergeben werden (Einzelbestellungen), garantiert der Auftragnehmer eine maximale Lieferzeit von x Kalendertagen.

Diese Lieferzeiten beinhalten jeweils den Transport der Ware bis zu dem in der Bestellung genannten Anlieferort.

Unabhängig von diesen vereinbarten Lieferzeiten und von konkret vorliegenden Bestellungen oder Kontrakten hat der Auftragnehmer Bürkert umgehend zu informieren, falls sich Lieferzeiten von betroffenen Rohmaterialien deutlich verlängern.

Liefertermine sind, soweit sie sich an diesen Lieferzeiten orientieren, verbindlich und vom Auftragnehmer einzuhalten. Sollte es im Ausnahmefall zu Lieferterminverschiebungen durch den Auftragnehmer kommen, hat dieser Bürkert innerhalb von 2 Werktagen nach Bekanntwerden des Sachverhalts unaufgefordert und unter Nennung aller relevanten Details zu informieren sowie den neuen verbindlichen Liefertermin mitzuteilen.

Der Auftragnehmer nimmt nur nach Rücksprache mit der Disposition bei Bürkert Teillieferungen vor.

§6 Belieferung während Betriebsurlaub

Falls ein Betriebsurlaub oder eine Betriebsruhe geplant wird, hat der Auftragnehmer seinen Ansprechpartner im Einkauf bei Bürkert mindestens 6 Monate im Voraus gezielt schriftlich zu informieren. Ein bloßer Hinweis auf Rechnungen und Auftragsbestätigungen reicht hierzu nicht aus!

Der Auftragnehmer hat aktiv sicherzustellen, dass auch während etwaiger Betriebsschliessungen alle (Kanban-) Abrufe und Bestellungen termingerecht an Bürkert geliefert werden (z.B. durch Sicherheitsbestände und Notdienste in Verwaltung und Lager/Versand). Eine Vor-Disposition aller betroffenen Artikel durch Bürkert ist nicht möglich.

§7 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass nur qualitativ einwandfreie Ware zur Auslieferung kommt. Bürkert ist demgemäß lediglich verpflichtet, die eingehenden Lieferungen mit Stichproben auf sichtbare Mängel zu prüfen.

Im Falle von einer Materialbeistellung seitens Bürkert übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für die Gesamtbearbeitung und führt für die ausgeführten Arbeiten eine Endkontrolle durch.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beigestelltes Material auf Identität, Menge und Unversehrtheit zu prüfen.

Offensichtliche Fehler hat er Bürkert unverzüglich, unaufgefordert zu melden.

Falls eine allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen Bürkert und dem Auftragnehmer besteht, gelten darüber hinaus die darin getroffenen Regelungen.

§8 Vertragsstrafe

Im Falle von Lieferterminverschiebungen durch den Auftragnehmer ist eine Verzugsentschädigung in Höhe von 5% des Auftragswertes pro voller Kalenderwoche Verzug, maximal jedoch 20% als pauschale Vertragsstrafe vom Auftragnehmer an Bürkert zu zahlen. Hiervon bleibt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden gem. den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe Bürkert in der aktuell gültigen Fassung unberührt. Die Verzugsentschädigung kann dem Lieferanten bis zu 12 Monate im Nachhinein durch Bürkert belastet werden.

§9 Produkthaftungspflicht

Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftungspflichtversicherung nachzuweisen mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio. Euro.

§10 Weitere Vertragsbestandteile

Diese Vereinbarung ist zusammen mit den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bürkert Unternehmensgruppe, und zwar den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und sonstige Materialien sowie den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen, in der aktuell gültigen Fassung und allen übrigen zwischen dem Auftragnehmer und Bürkert geschlossenen Verträgen, Basis für Mengenkontrakte und Bestellungen von Bürkert beim Auftragnehmer.

Für die Rechtsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Bürkert, sind somit folgende Regelungen in folgender Reihenfolge maßgeblich:

- Festlegungen durch Bürkert in den Einzelbestellungen
- Festlegungen durch Bürkert in den Mengenkontrakten
- Bestimmungen dieses Vertrags nebst eventueller Anlagen
- Eventuelle Qualitätsvereinbarungen
- Einkaufsbedingungen von Bürkert in der jeweils gültigen Fassung

Die Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung können unter <https://www.buerkert.de/de> eingesehen und heruntergeladen werden.

Mündliche Nebenabreden, Stand Datum der Unterzeichnung des Vertrages, sind nicht getroffen. Frühere mündliche Abreden werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§11 Gültigkeit

Diese Vereinbarung ist ab dem xx.xx.xxxx gültig. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch zum xx.xx.xxxx. Die Kündigung muss mittels Einwurfeinschreiben erfolgen.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Lagerhaltungsvereinbarung rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Bürkert Werke GmbH & Co.KG

Ingelfingen,

Datum, Unterschrift (rechtsverbindlich)

Name in Druckbuchstaben und Firmenstempel

Name Lieferant

Ort,

Datum, Unterschrift (rechtsverbindlich)

Name in Druckbuchstaben und Firmenstempel